

**Arbeitsschutzaktion der Offensive Mittelstand:
Attraktiv für Beschäftigte und Kunden – Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nutzen**

Arbeitsschutz: Möglichkeiten und Grenzen eines neuen Handlungsfeldes für Berater*innen

Arbeitsschutz für Nicht-Arbeitsschützer - Faktenblatt

Dieses Factsheet vermittelt Berater*innen einige wichtige Grundkenntnisse im Arbeitsschutz. Diese Mindestkenntnisse im Arbeitsschutz sollten Berater*innen besitzen, wenn sie als Nicht-Arbeitsschutzexperte in ihren Kundenbetrieben das Thema Arbeitsschutz ansprechen. Dieses Papier ist Bestandteil der Arbeitsschutzaktion der Offensive Mittelstand. Die Partner der Offensive Mittelstand wollen mit ihrer Aktion dazu beitragen, dass das Thema Arbeitsschutz vor allem mehr kleine Unternehmen erreicht. In dem vorliegenden Factsheet ist auch beschrieben, wie und mit welchen Hilfsmitteln Berater*innen das Thema Arbeitsschutz ansprechen können und an welche Arbeitsschutzexperten sie dann verweisen müssen.

Die Geschichte des Arbeitsschutzes

Der Arbeitsschutz wurde in Deutschland sehr früh – auch aus Sorge vor der erstarkten Arbeiterbewegung – vom Reichskanzler Otto von Bismarck gesetzlich etabliert. Die Bismarcksche Sozialgesetzgebung ist bis heute eine vorbildliche Absicherung von arbeitenden Menschen. Die fünf Sozialversicherungszweige Unfallversicherung, Krankenkasse, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind ein bis heute tragfähiges Konzept. Die fünf Zweige der Sozialversicherung sind Selbstverwaltungen, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch getragen werden.

Die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) wurde mit dem Unfallversicherungsgesetz von 1884 eingerichtet. 1891 wird das "Arbeiterschutzgesetz" verabschiedet. Unternehmen wurden nun mehr in die Pflicht genommen, Unfall- und Gesundheitsgefahren zu minimieren. Eine staatliche Gewerbeaufsicht sorgte für die korrekte Umsetzung und die Überwachung.

Das Unfallversicherungsgesetz wurde mehrfach reformiert - über die Reichsversicherungsordnung 1911 bis zum Sozialgesetzbuch (Ende der sechziger Jahre). Das siebte Sozialgesetzbuch (SGB VII) regelt die Grundlagen der gesetzlichen Unfallversicherung.

1974 wurde das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verabschiedet. Durch dieses Gesetz waren die Betriebe nun dazu verpflichtet, sich von Betriebsärzten und Betriebsärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit zur betrieblichen Sicherheit und Gesundheit beraten zu lassen.

Anders als in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung wird die Unfallversicherung allein durch die Arbeitgeber finanziert. Der Grund: Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind gemäß § 114 SGB VII die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Sie lösen die Haftpflicht des Unternehmers für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ab. Vorteil für die versicherten Beschäftigten: Die Unfallversicherungsträger sind bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Fragen der Rehabilitation und Entschädigung der einzige Ansprechpartner. Vorteil für die Unternehmer: Diese müssen keine Zivilprozesse fürchten, da alle Ansprüche durch die

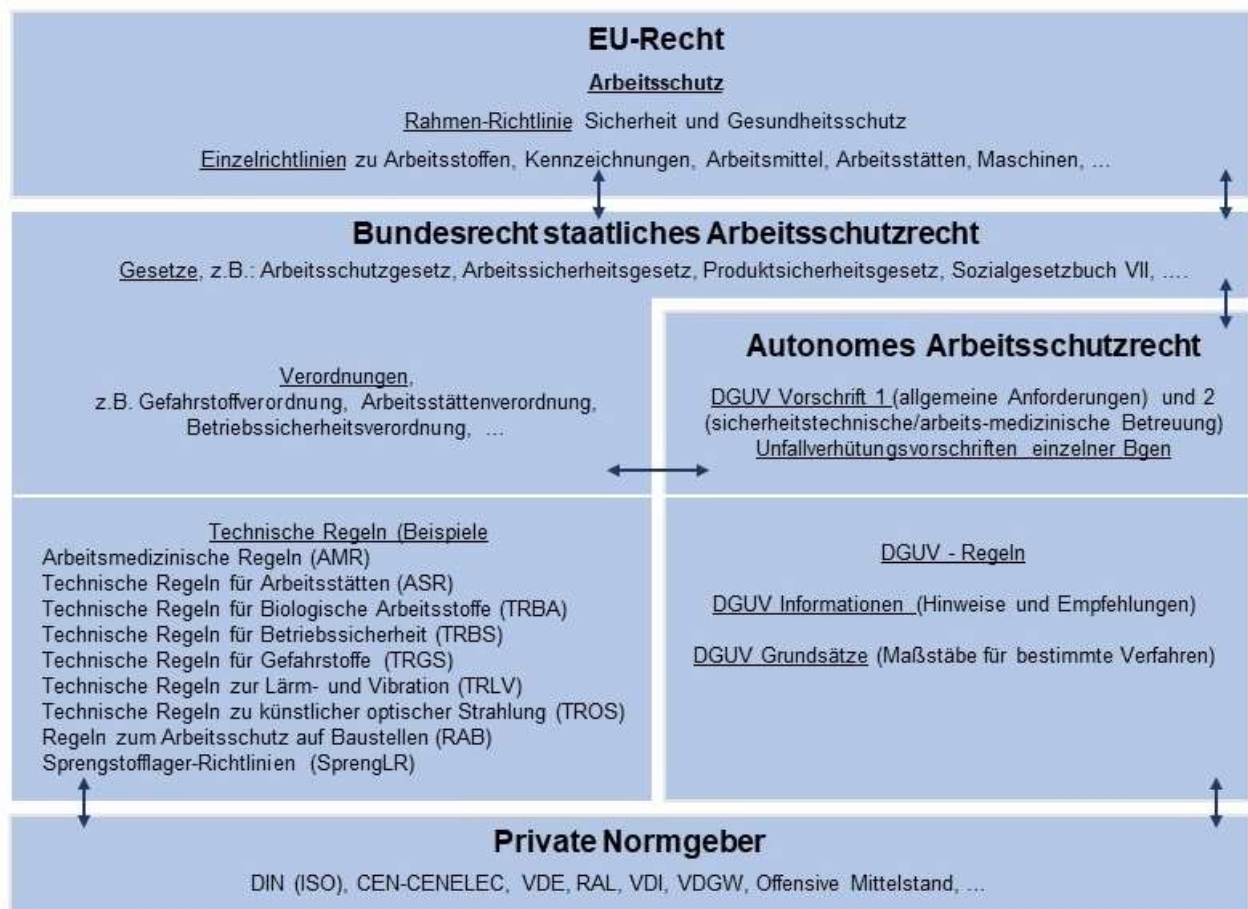
Haftungsablösung auf den zuständigen Unfallversicherungsträger übergehen. Das sichert auch den sozialen Frieden in den Unternehmen.

Seit einigen Jahren wird der Begriff Arbeitsschutz oft durch den Begriff „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ ersetzt (Safety and Health at Work).

Arbeitsschutz und der rechtlich-normative Rahmen

Seit der Bismarckschen Sozialgesetzgebung wird der rechtliche Rahmen für den Arbeitsschutz kontinuierlich ausgebaut, differenziert und entwickelt. Für alle im Arbeitsbereich vorkommenden Arbeitsschutzaspekte gibt es heute rechtlich-normative Vorgaben. Zahlreiche Regelungen machen es vor allem Unternehmer*innen kleiner Betriebe schwer, einen Überblick zu behalten.

Die Hierarchie der rechtlich-normativen Arbeitsschutz-Vorgaben sieht folgendermaßen aus: Die rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union müssen entweder in nationales Recht übernommen oder übersetzt werden oder sie gelten direkt als Rechtsvorgaben. Auf nationaler Ebene beschreiben die Gesetze und hierarchisch folgend die Verordnungen die Anforderungen an den Arbeitsschutz. Das staatliche technische Regelwerk und das autonome Arbeitsschutzrecht der Unfallversicherungsträger geben vertiefende Hinweise zur Umsetzung der Gesetze und Verordnungen. Darunter gibt es weitere private Normgeber, die mit einer Vielzahl von Normen, Richtlinien und Standards die Vorgaben aus Gesetzen und Verordnungen weiter umsetzen.



¹ VDGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., ein anerkannter Regelsetzer für die Gas- und Wasserwirtschaft

Aus dem Arbeitsschutzgesetz ergeben sich folgende Anforderungen an den Arbeitgeber:

- Umfassende, vorausschauende Handlungspflicht hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit
- Risiko-orientiertes Vorgehen (Gefährdungsbeurteilung)
- Kontinuierliche Verbesserung
- Geeignete Organisation zum Arbeitsschutz
- Integration von Sicherheit und Gesundheit in alle Führungsebenen und Tätigkeiten
- Voraussetzungen schaffen zur Mitwirkung der Beschäftigten

Das Arbeitsschutzgesetz ist damit ein sehr modernes, prozessorientiertes Gesetz.

Die Akteure im Arbeitsschutz

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat gemeinsam mit dem Betriebsarzt bzw. der Betriebsärztin die Aufgabe, den Arbeitgeber in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu beraten und zu unterstützen. Darüber hinaus hat sie Unterrichts- und Beratungspflichten gegenüber dem Betriebs- bzw. Personalrat.

Kleine Betriebe haben folgende Möglichkeiten der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung:

- Regelbetreuung = Betreuung erfolgt durch einen beauftragten Betriebsarzt bzw. eine beauftragte Betriebsärztin und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Alternative bedarfsorientierte Betreuung (sogenanntes „Unternehmermodell“) = Betreuung erfolgt durch den hierfür qualifizierten Unternehmer bzw. die Unternehmerin, der/die anlassbezogen eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. einen Betriebsarzt / eine Betriebsärztin hinzuzieht.

Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügt über eine spezielle Ausbildung. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät und unterstützt insbesondere zu folgenden Aufgabenkomplexen:

- Ermittlung und Beurteilung von arbeitsbedingten Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Beratung zur Gestaltung sicherer, gesundheits- und menschengerechter Arbeitssysteme
- Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsstätten, der Auswahl und dem Einsatz von Maschinen, Geräten, Anlagen sowie von Arbeitsstoffen, bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsaufgabe sowie der personellen und sozialen Bedingungen
- Kontinuierliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit (bei der Arbeit) der Beschäftigten
- Beratung zur Integration von Sicherheit und Gesundheit in Management und Führung von Prozessen; Einbindung in die betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation

Der Berufsverbände der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist der VDSI - Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V – www.vdsi.de und der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. - www.bfsi.de.

Der Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin ist entweder ein Facharzt/eine Fachärztin für Arbeitsmedizin oder ein Arzt/eine Ärztin mit Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin. Die Aufgaben des Betriebsarztes/der Betriebsärztin sind insbesondere:

- Beratung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin in Fragen der Gesundheit zum Beispiel bei Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen, Arbeitsverfahren, Gestaltung neuer

Arbeitsplätze oder Arbeitsabläufe, Einführung neuer Arbeitsstoffe, Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen oder bei Auftreten von Gesundheitsbeschwerden oder Erkrankungen

- Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
- Beratung von Beschäftigten in allen Fragen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.
- Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten, Erfassung und Auswertung der Ergebnisse
- Unterstützung beim Arbeitsplatzwechsel und der Wiedereingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen
- Begehung der Arbeitsstätten

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Dienstleistungen werden angeboten von freien Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten bzw. Betriebsärztinnen oder von sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Diensten, die entsprechende Experten beschäftigen. Große Betriebe haben eigene Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte bzw. Betriebsärztinnen eingestellt, die in Konzernen in eigenen Teams/Abteilungen arbeiten. Einige Unfallversicherungsträger haben Kompetenzzentren eingerichtet, die kleinen und mittleren Unternehmen bei der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung unterstützen.

Berufsverbände der Betriebsärzte und Betriebsärztinnen sind der VDBW - Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte - www.vdbw.de sowie der Bundesverband selbständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte - www.bsafb.de.

Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger

Die 'Aufsichtspersonen' nach dem Sozialgesetzbuch VII sind Beschäftigte eines Unfallversicherungsträgers, die die Mitgliedsbetriebe besichtigen, sie in Fragen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beraten und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften überwachen. Sie haben die Befugnis, sofort vollziehbare Anordnungen zu treffen. Die Aufsichtspersonen führen Unfalluntersuchungen und Untersuchungen zu den Einwirkungen bei Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit durch. Des Weiteren nehmen sie beispielsweise Aufgaben im Bereich der Qualifizierung wahr. Die Aufsichtspersonen haben ihre Befähigung durch eine Qualifizierung und Prüfung nachgewiesen.

Staatliche Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsicht)

Aufsichtspersonen der staatlichen Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsicht) mit einer speziellen Qualifizierung beraten Betriebe und überwachen die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben und Programmarbeit nutzen die Arbeitsschutzbehörden der Länder alle Handlungsmöglichkeiten, wie Information und Motivation, Beratung und betriebsbezogene Hilfestellung, betriebliche und überbetriebliche Kooperation sowie Kontrolle und Sanktion. Gemeinsame Arbeitsschutzziele und -strategien und die einheitliche Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften erfordern eine gleichwertige Vollzugspraxis der Arbeitsschutzbehörden der Länder. Zur Qualitätssicherung entwickeln die Länder gemeinsame Handlungsgrundsätze für die Aufsichtstätigkeit.

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine auf Dauer angelegte im Arbeitsschutzgesetz und im SGB VII verankerte Plattform von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern. Ziel dieses Bündnisses ist es, das Arbeitsschutzsystem in Deutschland entlang des Wandels der Arbeitswelt kontinuierlich zu modernisieren und Anreize für Betriebe zu schaffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten weiter zu stärken. Es geht darum - abgestimmt mit den Sozialpartnern - praktische Verbesserungen für die Beschäftigten im Arbeitsschutz zu erreichen.

Handlungsansätze im Arbeitsschutz

Im Arbeitsschutz gibt es folgende Denk- und Handlungsansätze, die sich im konkreten Handeln oft vermischen und ergänzen:

- Im traditionellen Arbeitsschutz wird die Notwendigkeit zum Arbeitsschutz vor allem aus dem rechtlich-normativen Vorgaben abgeleitet: „Du musst es machen, weil es so im Gesetz steht“.
- Die korrektive Perspektive, in der nach schädigenden Ereignissen (wie Unfälle, Krankheiten, Störungen, ...) Korrekturen an den Abläufen vorgenommen werden, um Wiederholungen zu vermeiden.
- Die präventive Perspektive (Prävention), in der vorausschauend und vorsorgend Risiken analysiert und entsprechende Maßnahmen festgelegt werden, damit schädigende Ereignisse gar nicht erst stattfinden.
- Im wertschöpfungsorientierten, integrierten Arbeitsschutz wird der Arbeitsschutz aus seinem Nutzen für den Wertschöpfungsprozesse im Betrieb abgeleitet: „Arbeitsschutz hilft Dir, Deine Prozesse besser zu gestalten.“

Arbeitsschutz-Hilfsmittel für Nicht-Arbeitsschützer

In ihrer Arbeitsschutz-Aktion stellt die Offensive Mittelstand den Berater*innen, die keine Arbeitsschutzexperten sind, einige Hilfsmittel zur Verfügung. Diese Hilfsmittel ermöglichen es ihnen das Thema Arbeitsschutz in Unternehmen anzusprechen.

- Der One-Pager Attraktiv für Beschäftigte und Kunden: Dieser One-Pager wurde von den Partnern der Offensive Mittelstand speziell für die Arbeitsschutzaktion erstellt. Er erklärt zunächst auf einer Seite den Nutzen von Arbeitsschutz für Unternehmen und auf der Rückseite, wie Unternehmen Arbeitsschutz angehen sollten, damit er ihnen etwas bringt. Sie können den One-Pager ihren Kunden übergeben. Gleichzeitig bietet er freien Beratenden eine Argumentationshilfe zum Einstieg in das Thema.
- Der GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1): Ein Check der GDA und ein Praxisstandard der Offensive Mittelstand. Er ermöglicht eine systematische Nutzung von Arbeitsschutz. Seine komplette Bearbeitung dauert etwa eine Stunde, es können aber auch nur einzelne Themen bearbeitet werden. Freie Berater*innen können auch dieses Hilfsmittel an ihre Kunden weitergeben. Sie können ihren Kunden auch moderierend helfen, den Check auszufüllen. Sie sollten dabei allerdings deutlich machen, dass sie keine inhaltlichen Arbeitsschutzhinweise geben können, da dies nur Arbeitsschutzexperten verlässlich machen können.
- Die OM-Zeichen-Datenbank (www.om-zeichen.de): In der OM-Zeichen-Datenbank werden Betriebe gelistet, die mit Hilfe des GDA-ORGChecks das OM-Zeichen-Arbeitsschutz erworben haben. Das OM-Zeichen fordern einige Großkonzerne als Mindestanforderung für die Auftragsvergabe ein. Es ist aber auch ein niederschwelliger Nachweis gegenüber allen Kunden des Unternehmens, dass sich der Betrieb um Arbeitsschutz kümmert. Zur Erlangung des OM-Zeichens muss der Betrieb den GDA-ORGCheck komplett bearbeiten und zehn Maßnahmen detailliert festlegen. Das Ergebnis wird von Fachleuten formal überprüft. Erfüllt der Betrieb die formalen Anforderungen erhält er für zwei Jahre das OM-Zeichen-Arbeitsschutz. Diese überprüfte Selbstbewertung ist kostenpflichtig und gilt für zwei Jahre. Nach zwei Jahren muss der Check erneut bearbeitet werden. Die Beratenden können ihren Kunden auf die Möglichkeiten der OM-

Zeichen-Datenbank hinweisen und ihm helfen, den GDA-ORGCheck auszufüllen und die Maßnahmen festzulegen.

Möglichkeiten und Grenzen eines neuen Geschäftsfeldes für Beratende

Die OM-Arbeitsschutzaktion bietet Berater*innen die Möglichkeit und die Hilfsmittel, um das Thema Arbeitsschutz bei ihren Kunden mit anzusprechen und ins Thema einzusteigen. Ziel der Aktion ist es, dass das Thema Arbeitsschutz über die Berater*innen, die keine Arbeitsschützer sind, mehr kleine und mittlere Unternehmen erreicht. Gleichzeitig eröffnet die Aktion ihnen weitere Themen in der Beratung und somit ein neues Geschäftsfeld.

Berater*innen werden dieses neue Geschäftsfeld allerdings nur dann glaubwürdig erschließen können, wenn sie ihre Grenzen zum Thema Arbeitsschutz kennen. Sie können nur den Einstiegspfad legen. Sowie es um Fachthemen des Arbeitsschutzes geht, müssen die Beratenden eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin hinzuziehen. Die Berater*innen sind hier im besten Sinne Lotsen, die die Brücke zu dem komplexen Fachthema Arbeitsschutz bauen.

Die Berater*innen sollen also keine Arbeitsschützer werden, sondern sie sollen ihre Kontakte nutzen, um ihre Kunden für das Thema Arbeitsschutz aufzuschließen und bei Bedarf an die Arbeitsschutz-Expert*innen zu verweisen.

Folgende Schritte können die Berater*innen in ihren Kundenunternehmen umsetzen:

- Informieren: Sie können ihrem Kunden den One-Pager „Attraktiv für Beschäftigte und Kunden“ und den GDA-ORGCheck übergeben und ihn auf die Möglichkeiten des OM-Zeichens-Arbeitsschutz hinweisen.
- Kommunizieren: Sie können mit den Argumenten des One-Pagers mit dem Kunden über den Nutzen des Arbeitsschutzes sprechen und ihm aufzeigen, wie er bzw. sie einsteigen kann (One-Pager/GDA-ORGCheck). Sie können dem Kunden die Vorteile des OM-Zeichens-Arbeitsschutz erklären - hier wird der Nutzen für Unternehmen und Beratende erklärt: www.om-zeichen.de.
- Unterstützen: Den Kunden beim Bearbeiten des One-Pagers und des /GDA-ORGChecks begleiten. Hier keine fachliche Unterstützung bieten, da die Arbeitsschutzfragen rechtskonform erklärt werden müssen. Den Kunden aber beim Ausfüllen des Checks anleiten und helfen.
- Lotsen: Bei Bedarf auf die Arbeitsschutzexperten verweisen. Hierzu die im folgenden angegebenen Suchmöglichkeiten nach Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärzte und -ärztinnen nutzen.

Wo finde ich Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte und -ärztinnen in meiner Region		
Fachkräfte für Arbeitssicherheit		
VDSI - Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V. VDSI-Mitglieder mit Weiterbildungsnachweis	https://vdsi.de/weiterbildung/mitglieder-mit-vdsi-weiterbildungsnachweis/	 SCAN ME
GQA Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH sicherheitstechnische Dienstleister mit GQA-Zertifizierung	https://gqa.de/	 SCAN ME
Betriebsärzte und Betriebsärztinnen		
Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. Suche nach Betriebsärzten/-ärztinnen	https://www.vdbw.de/arbeits-und-betriebsmedizin/fuer-unternehmen/betriebsarzt-suche/?no_cache=1	 SCAN ME
Kompetenzzentren und Dienste der Berufsgenossenschaften, die Arbeitsschutzberatung im Bedarfsfall für ihre Branche anbieten		
Kompetenzzentren der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)-	https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/unsere-leistungen/arbeitsmedizinische-und-sicherheitstechnische-betreuung/bedarfsorientierte-betreuung-kompetenzzentrenmodell	 SCAN ME
Arbeitsmedizinisch- Sicherheitstechnischen Dienst (ASD der BG BAU)	www.bgbau.de/service/angebote/asd-der-bg-bau	 SCAN ME
Kompetenzzentren-Betreuung mit dem KPZ-Portal der Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG	www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/2_Themen/2_Arbeitsschutz_in_Kleinbetrieben/1_KPZ/KPZ_node.html	 SCAN ME
KMU-Beratung Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BGRCl)	www.bgrci.de/kmu/kmu-beratung#c37481	 SCAN ME

OFFENSIVE MITTELSTAND

GUT FÜR DEUTSCHLAND

Factsheet Arbeitsschutz für Nicht-Arbeitsschützer_07.12.2022_ 8/8

Kompetenzzentrum der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)	www.bghw.de/weiterbildung-services/weiterbildung/online-fernlehrgang-fuer-unternehmerinnen-und-unternehmer/das-kompetenzzentrum	 SCAN ME
ASD Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)	www.bg-verkehr.de/arbeitssicherheit-gesundheit/arbeitsmedizinischer-und-sicherheitstechnischer-dienst/asd-und-seine-partner	 SCAN ME
Netzwerk "Betriebsärztliche Betreuung für Kleinbetriebe" der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)	https://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/organisation-von-arbeitssicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsaerztliche-und-sicherheitstechnische-betreuung/unternehmermodell/betriebsaerztliche-betreuung-im-unternehmermodell/netzwerk-betriebsaerzte-fuer-kleinbetriebe	 SCAN ME
Jedem Mitgliedsbetrieb der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) ist eine Aufsichtsperson zugeordnet, die gerne vor Ort in den Betrieben berät und unterstützt. Der persönliche Kontakt wird gemäß dem betreffenden PLZ-Gebiet über den regional zuständigen Präventionsbezirk hergestellt.	https://www.bghm.de/bghm/standorte www.bghm.de; Webcode 522	 SCAN ME
Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch Handwerkskammern, IHKn und Innungen		
Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch Arbeitgeberverbände		